

## Merkblatt

### über die Herstellung der Anschlüsse an die städtische Abwasseranlage

Die Stadt Visselhövede betreibt die Abwasseranlage im Trennverfahren, d.h. es werden gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser geführt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Hausanschlussleitungen. Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Prüfschacht im Privatgrundstück. Für jedes Grundstück wird eine Hausanschlussleitung gebaut, wenn nicht mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten.

Die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen gehören nicht zu den Hausanschlussleitungen.

Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, es an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald die Hausanschlussleitung bis an das Grundstück herangeführt worden ist. Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderer Hebeanlagen verlangen.

Die Stadt bestimmt und gibt bekannt, welche Straßen und Ortsteile mit der betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Grundstücke, die daraufhin gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abwasseranlage vom 22.10.1992 anschlussfertig sind bzw. werden, müssen **innerhalb von drei Monaten** nach Aufforderung den Anschluss an die städtische Abwasseranlage herstellen.

Die Stadt bestimmt aufgrund der geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften wie der Anschluss und die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen auszuführen sind.

Wer vom Anschlussrecht Gebrauch macht oder zum Anschluss aufgefordert wird, hat der Stadt spätestens einen Monat vor Ablauf der dreimonatigen Anschlussfrist folgende Unterlagen in **doppelter Ausfertigung** vorzulegen.

1. Eine **Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe über Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
2. einen **Lageplan** im Maßstab von wenigstens 1:500, in dem Höfe, Gärten und alle aufstehenden Gebäude, Straße und Hausnummer, Grundstücksgrenzen, Himmelsrichtungen, Hauptleitungen und in der Nähe der Abwasserleitung stehenden Bäume zu bezeichnen sind,
3. je einen **Schnittplan** im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre der Gebäude und durch das Hauptabflussrohr mit Angabe der Höhe der Hauptleitung, des Abflussrohres, der Kellersohle, des Geländes und der Leitung für die Entlüftung
4. **Grundrisse des Kellers und der Geschosse** im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber und Rückstauverschlüsse,
5. eine **Beschreibung des gewerblichen Betriebes**, dessen Abwässer abgeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wassers,
6. den Namen der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt werden sollen.

In den Zeichnungsunterlagen sind die Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen ( ) und die Regenwasserleitungen mit gestrichelten (-----) Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren (.....).

Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

<b><u>für vorhandene Anlagen</u></b>	=	<b><u>schwarz</u></b>
<b><u>für neue Anlagen</u></b>	=	<b><u>rot</u></b>
<b><u>für abzubrechende Anlagen</u></b>	=	<b><u>gelb</u></b>

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den nach der Satzung über die Abwasseranlage vom 22.10.1992 zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen allen einschlägigen Vorschriften, erteilt die Stadt eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Die Genehmigung kann auch mit Auflagen erteilt werden.

Vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung darf mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen werden.

Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.

Erscheint während der Ausführungszeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden von der Stadt daraufhin geprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen. **Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden.**

Gegen den **Rückstau** des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d. h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüstetem Rückstauverschluss in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden.

**Alte Anlagen** sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksabwasseranlage genehmigt worden sind, binnen drei Monaten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwässern nicht mehr benutzt werden können. Das gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen.

In die Regenwasseranlage dürfen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.

**In die Schmutzwasseranlage dürfen keine Regenwässer eingeleitet werden.**

In die Abwasseranlage dürfen u. a. keine Abwässer aus Dunggruben oder Abwässer mit Temperaturen über 30 °Celsius eingeleitet werden.

Sind im Schmutzwasser Stoffe oder Flüssigkeiten wie z. B. feste, verhärtende oder feuergefährliche Stoffe, Fette oder Mineralöle ständig oder zeitweise enthalten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese auf seine Kosten durch entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen wie Abscheider, Neutralisations- oder ähnlicher Vorbehandlungsanlagen aus dem Abwasser zu entfernen oder in sonst geeigneter Art unschädlich zu machen.